

Der Senat von Berlin
Fin ID VV 9100-10/2012
Telefon 9020-2038

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über: Genehmigung der Geschäftsordnung für den Portfolioausschuss gemäß § 63
Abs. 2 S. 3 LHO

A. Problem

Zur Optimierung der Steuerung und zur besseren Nachvollziehbarkeit von Vergabeentscheidungen bei landeseigenen Grundstücken hat der Senat ein Konzept zur Umsetzung der Transparenten Liegenschaftspolitik geschaffen. Verantwortlich für das Konzept ist die Senatsverwaltung für Finanzen.

B. Lösung

Über die Grundstücksvergabe im Rahmen der neuen Transparenten Liegenschaftspolitik soll künftig ein Portfolioausschuss (PFA), der mit Vertreterinnen und Vertretern der Senatsverwaltungen für Finanzen, für Stadtentwicklung und Umwelt und für Wirtschaft, Technologie und Forschung sowie der Senatskanzlei und der betroffenen Bezirke besetzt sein wird, entscheiden. Die organisatorische Ausgestaltung des PFA obliegt der Senatsverwaltung für Finanzen. Diese soll auch eine Geschäftsordnung für den PFA erlassen.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Besetzung des PFA erfolgt unter der Beachtung der Vorgaben des § 15 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Geschäftsordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten.

F. Gesamtkosten

Keine zusätzlichen Kosten

G. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt

Keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine Auswirkungen ersichtlich

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin I D VV 9100 – 10/2012
9020-2038

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Portfolioausschuss gem.
§ 63 Abs. 2 S. 3 LHO

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin genehmigt die Geschäftsordnung (GO) für den Portfolioausschuss.

A. Begründung:

Gemäß § 63 Abs. 2 S 3 LHO bewertet der Portfolioausschuss die landeseigenen Grundstücke nach Maßgabe einer vom Abgeordnetenhaus genehmigten und auf dem Prinzip des Einvernehmens beruhenden Geschäftsordnung unter Beteiligung aller Fachverwaltungen. Die Senatsverwaltung für Finanzen beabsichtigt, nach der Genehmigung durch das AGH, die Geschäftsordnung für den Portfolioausschuss zu erlassen. Der zugrundeliegende Senatsbeschluss zur Umsetzung des Konzepts zur Transparenten Liegenschaftspolitik zur Einsetzung und personellen Besetzung eines Portfolioausschusses und Verfahrensfestlegungen dazu vom 1.7.2014 wurde unter der Beteiligung aller Fachverwaltungen im Sinne von § 63 Abs. 2 S. 3 LHO gefasst.

Die vorgelegte Geschäftsordnung für den Portfolioausschuss beruht auf dem Prinzip des Einvernehmens. § 4 Abs. 3 des Entwurfs sieht ausdrücklich vor, dass Entscheidungen in Sitzungen des Portfolioausschusses einstimmig getroffen werden. Lässt sich die Einstimmigkeit nicht erreichen, gilt das Grundstück als Dissensfall.

Der Entwurf der Geschäftsordnung für den Portfolioausschuss ist beigelegt.

B. Rechtsgrundlage

LHO § 63 Abs. 2 S.3

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine
D. Gesamtkosten:
Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Nicht ersichtlich

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung: Keine

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen:
Keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt:
Keine

Berlin, den 23. September 2014

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
.....
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum
.....
Senator für Finanzen

Anlage zur Beschlussvorlage an das Abgeordnetenhaus von Berlin Entwurf für eine Geschäftsordnung für den Portfolioausschuss

Auf der Grundlage des Konzepts zur Transparenten Liegenschaftspolitik, das der Senat am 04.12.2012 beschlossen und der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses am 30.01.2013 mit Maßgaben zustimmend zur Kenntnis genommen hat (Rote Nummern 0199 C und 0199 – 1) und dem Beschluss des Senats vom 01.07.2014 zur Umsetzung des Konzepts zur Transparenten Liegenschaftspolitik zur Einsetzung und personellen Besetzung eines Portfolioausschusses und Verfahrensfestlegungen dazu (Vorgang S 1551/ 2014; S 1682/ 2014) folgend erlässt die Senatsverwaltung für Finanzen gemäß § 63 Abs. 2 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung die vom Abgeordnetenhaus von Berlin am . . . 2014 genehmigte

Geschäftsordnung für den Portfolioausschuss bei der Senatsverwaltung für Finanzen Berlin (GO PFA)

§ 1 Aufgaben; Benennung der Mitglieder des Portfolioausschusses

- (1) Zur Umsetzung des Konzepts zur Transparenten Liegenschaftspolitik clustert der Portfolioausschuss mit dem Ziel einer zukunftsorientierten Bestandsaufnahme und einer preisorientierten Betrachtung das Grundvermögen des Landes Berlin. Clusterung ist eine verbindliche Einordnung eines Grundstücks in eine der festgelegten Kategorie (§ 4 Abs. 2).
- (2) Die Mitglieder des Portfolioausschusses und je ein bzw. eine oder mehrere Vertreterinnen oder Vertreter werden von den entsendenden Verwaltungen (Hauptverwaltung, Bezirke) gegenüber der Senatsverwaltung für Finanzen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist benannt.
- (3) Die Nicht- oder nicht fristgerechte Benennung von Mitgliedern hemmt die Entscheidungsmöglichkeit des Portfolioausschusses nicht.

§ 2 Einberufung von Sitzungen; Fristen

- (1) Der Liegenschaftsfonds lädt auf der Grundlage der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgelegten endgültigen Tagesordnung für eine Sitzung des Portfolioausschusses zur Sitzung spätestens 22 Kalendertage vor dem Sitzungstermin die vom Termin betroffenen Mitglieder sowie Vertreter/-innen der BIM GmbH und des Liegenschaftsfonds ein. Eine Einladung per E-Mail genügt. Die Einladung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung und mit dem Hinweis des möglichen Zugriffs im Infobrokersystem auf die dazu vorliegenden Unterlagen. Der Liegenschaftsfonds hat zuvor der Senatsverwaltung für Finanzen 32 Kalendertage vor dem Sitzungstermin zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung die Votenzusammenstellung zur Prüfung mitzuteilen. Mit der Festlegung der endgültigen Tagesordnung bestimmt die Senatsverwaltung für Finanzen zugleich eine Liste konsensual votierter Grundstücke (Konsensliste) sowie jene Grundstücke, zu denen Einzelbeschlüsse gefasst werden sollen (Einzelvoten). Daran anschließend bestimmt sie die vom Termin betroffenen Mitglieder, die einzuladen sind.

- (2) Zeigt ein vom Termin betroffenes Mitglied 17 Kalendertage vor dem Sitzungstermin an, dass es die Sitzungsunterlagen nicht erhalten oder keinen Zugriff darauf hat, kann es die Absetzung dieser es selbst betreffenden Grundstücksvorgänge von der Tagesordnung verlangen, es sei denn, ihm wurden die fehlenden Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung über das Infobrokersystem nachträglich zugänglich gemacht.
- (3) Bei Fristläufen im Rahmen der Beteiligung an Entscheidungen des Portfolioausschusses wirkt die Information des jeweiligen Mitgliedes für und gegen die es entsendende Verwaltung.
- (4) Die Vorbereitung der Sitzungen samt ergänzender sitzungsleitender Entscheidungen wie der Festlegung der Termine erfolgt in der Verantwortung der/ des Vorsitzenden des Portfolioausschusses. Sie/ Er wird dabei vom Liegenschaftsfonds und der BIM GmbH unterstützt.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen werden von der/ dem Vorsitzenden geleitet.
- (2) In der Sitzung des Portfolioausschusses werden zunächst über Konsenslisten jene Grundstücke behandelt, zu denen nach den vorliegenden Voten Einvernehmen zu erwarten ist. Im Anschluss daran erfolgt die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Grundstücke.
- (3) Entsprechend der Tagesordnung werden die jeweiligen Vorgänge durch eine/-n Vertreter/-in des Liegenschaftsfonds samt Votenergebnis kurz vorgestellt. Daran schließen sich die Beratungen bis zur Beschlussfassung an.

§ 4 Entscheidung und Stimmrechte

- (1) Der Portfolioausschuss entscheidet, ob Konsens oder Dissens zur Clusterung eines Grundstücks festgestellt werden kann.
- (2) Der Portfolioausschuss stellt im Konsensfall dabei zudem die Einordnung eines Grundstückes in ein Cluster fest, und zwar unbenommen von den Grundlagen zu dieser Geschäftsordnung also als
 - Grundstück des Fachvermögens,
 - Grundstück zur künftigen Daseinsvorsorge I oder II,
 - Grundstück mit Vermarktungsperspektive I oder II oder III, oder
 - Grundstück mit Entwicklungsperspektive.
- (3) Entscheidungen in Sitzungen des Portfolioausschusses werden einstimmig getroffen. Lässt sich die Einstimmigkeit nicht erreichen, gilt das Grundstück als Dissensfall.
- (4) Jedes Mitglied des Portfolioausschusses hat bei Abstimmungen eine Stimme. Sie kann nur bei Betroffenheit und bei Teilnahme an Sitzungen des Portfolioausschusses ausgeübt werden.
- (5) Abwesenheit und Enthaltung führen nicht zu Dissens. Stimmbotschaften sind ausgeschlossen.
- (6) Der Portfolioausschuss soll in der Sitzung abschließende Feststellungen treffen. Ist eine abschließende Entscheidung im Ausnahmefall nicht möglich,

kann der Grundstücksvorgang grundsätzlich einmalig vertagt werden. Die erneute Befassung soll in einer Folgesitzung (wiederholte Befassung) erfolgen. Gelingt es in der wiederholten Befassung nicht, zu einer Konsensentscheidung zu kommen, ist das Grundstück als Dissensfall zu behandeln.

- (7) Die Entscheidung im Portfolioausschuss hat grundsätzlich eine Bindungswirkung bis zur nächsten turnusmäßigen Überprüfung des Portfolios. Hält der Portfolioausschuss die ihm zugeliferten Daten für eine immobilienwirtschaftliche Einschätzung für unzureichend, kann er bestimmen, welche Daten der künftig verantwortliche Träger für den zukünftigen nächsten Clusterungsturnus aufzeichnen soll.

§ 5 Niederschriften über das Sitzungsergebnis

- (1) Bei einer Einzelentscheidung ist zu jedem Grundstück ein Protokoll anhand von Formblättern zu erstellen, das von einem bzw. einer Vertreter/-in des Liegenschaftsfonds gefertigt wird. Für die Konsenslisten können abweichend von dieser Regelung Sammelprotokolle erstellt werden.
- (2) Neben der Feststellung eines Dissenses werden die unterschiedlich votierten Clusterungsvarianten und die dazu bestehenden Argumente protokolliert.
- (3) Protokolle und Sammelprotokolle sind am Schluss der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Protokolle und Sammelprotokolle werden in der Datenbank hinterlegt und sind den Mitgliedern zugänglich; die Mitglieder erhalten über die Ablage in der Datenbank eine E-Mail. Nach Ablauf von zehn Arbeitstagen gilt das Protokoll als bestätigt, soweit kein Änderungswunsch dagegen erfolgt. Die im Protokoll und seinen Anlagen festgestellten Angaben binden die eingeladenen Mitglieder.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Der Portfolioausschuss tagt nicht öffentlich. Die Sitzungen, die zur Vorbereitung überlassenen Unterlagen, das Protokoll und der Verlauf der Sitzung sind vertraulich.
- (2) Auskunftsrechte von Senat und Abgeordnetenhaus sind davon unberührt.